

Kolumbariumsgebührenordnung

für das Kolumbarium der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Schwabach – St. Martin

.....

§ 1

Für die Inanspruchnahme des Kolumbariums des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Einzelurnenkammer: 3.300,-€
- (2) Doppelurnenkammer: 5.700,- €

§ 5

Begründete Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind schriftlich an die Kolumbariumsverwaltung zu richten.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den 25. Oktober 2017

Der Kirchenvorstand

